

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.3 (Laufnummer 15257)
	Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OrgG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)	Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OrgG)
vom 29. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2014)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 3 Direktionen	

¹⁾ BGS [153.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.3 (Laufnummer 15257)
<p>¹ Die Geschäfte des Regierungsrates werden auf folgende sieben Direktionen verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Direktion des Innern2. Direktion für Bildung und Kultur3. Volkswirtschaftsdirektion4. Baudirektion5. Sicherheitsdirektion6. Gesundheitsdirektion7. Finanzdirektion <p>² Den Direktionen obliegen in ihrem Geschäftsbereich die Vollzugsaufgaben nach Massgabe des Gesetzes.</p> <p>³ Jede Direktion steht unter der Leitung und der Aufsicht eines Mitglieds des Regierungsrats als Direktionsvorsteher oder Direktionsvorsteherin. Der Regierungsrat bezeichnet für jede Direktion eine Stellvertretung.</p> <p>⁴ Die Direktionen gliedern sich entsprechend ihren Aufgaben und Zuständigkeiten in Ämter. Ihre Leiter und Leiterinnen unterstehen direkt dem zuständigen Mitglied des Regierungsrats. Die Ämter können in Abteilungen gegliedert sein, deren Leitung dem Amtsleiter oder der Amtsleiterin unterstellt ist.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zuweisung der Ämter zu den einzelnen Direktionen.</p>	<p>¹ Die Geschäfte des Regierungsrates werden auf folgende sieben Der Regierungsrat verteilt die Aufgabenbereiche durch Verordnung auf fünf Direktionen verteilt und bestimmt deren Bezeichnungen. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen an eine ausgewogene sowie verwaltungsökonomisch effektive und effiziente <u>Verwaltungsorganisation.</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i>2. <i>Aufgehoben.</i>3. <i>Aufgehoben.</i>4. <i>Aufgehoben.</i>5. <i>Aufgehoben.</i>6. <i>Aufgehoben.</i>7. <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.3 (Laufnummer 15257)
<p>⁶ Die Direktionssekretariate werden jeweils von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär geleitet. Diese erfüllen primär Stabs-, Planungs-, Koordinations- und Beratungsfunktionen.</p> <p>⁷ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher orientiert die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär laufend über die wichtigsten Geschäfte der Direktion. Bei Ausfall der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers ist die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär verpflichtet, dem stellvertretenden Mitglied des Regierungsrats unverzüglich die nötigen Informationen weiterzugeben.</p>	
	II.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979 ¹⁾ (Stand 6. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 9 Drogenkonferenz</p> <p>¹ Die Koordination wird durch die Drogenkonferenz sichergestellt. Die Gemeinden delegieren vier Mitglieder gemeindlicher Exekutiven, der Regierungsrat wählt drei seiner Mitglieder in die Drogenkonferenz. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p> <p>² Die Drogenkonferenz beschliesst über Massnahmen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs und zur Suchthilfe, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungsaufträge von subventionierten Institutionen und Projekten;b) Grundsätze des Controllings zur Überprüfung von subventionierten Institutionen und Projekten;c) Projekte und Massnahmen im Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention. <p>³ Die Drogenkonferenz unterbreitet Kreditbeschlüsse dem Regierungsrat zur Genehmigung.</p>	<p>¹ Die Koordination wird durch die Drogenkonferenz sichergestellt. Die Gemeinden delegieren vier<u>drei</u> Mitglieder gemeindlicher Exekutiven, der Regierungsrat wählt drei<u>zwei</u> seiner Mitglieder in die Drogenkonferenz. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p>

¹⁾ BGS [823.5](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 30. August 2016; Vorlage Nr. 2659.3 (Laufnummer 15257)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>§ 1 Nachführung der Gesetzessammlung Die Staatskanzlei wird beauftragt und ermächtigt, auf das Inkrafttreten dieser Änderung hin in sämtlichen Erlassen des geltenden kantonalzugerischen Rechts die Bezeichnungen der Direktionen und der Ämter nachzuführen.</p> <p>§ 2 Referendum und Inkrafttreten Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Annahme der Änderung von § 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug durch das Volk (Vorlage -).</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Moritz Schmid</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ...</p>